



# Mitteilungsblatt

Studienjahr 2024/2025 - Ausgegeben am 06.12.2024 - 6. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

## Curricula

**29.** Verordnung zur Änderung des Sprachlevels der deutschen Sprache bei der Zulassung zu Universitätslehrgängen

## Richtlinien, Verordnungen

**30.** 1. Änderung der Richtlinie des Senats zur Neukonzeption des gemeinsam eingerichteten Bachelor- und Masterstudiums zur Erlangung eines Lehramts im Bereich Sekundarstufe („Allgemeinbildung“) des Verbunds Nord-Ost

**31.** Festlegung der Zulassungs- und Registrierungsfristen für Bachelor-, Diplom- und Masterstudien sowie für außerordentliche Studien für das Wintersemester 2025/26 und das Sommersemester 2026

**32.** Verordnung zur Eignungsüberprüfung in Bachelorstudien, zu deren Zulassung keine besonderen Zugangsregelungen bestehen (Online-Self-Assessment vor Zulassung)

**33.** Verordnung des Rektorats über Aufnahmeverfahren für die Bachelor- und Diplomstudien gemäß § 71b, § 71d und § 143 Abs. 92 UG

**34.** Verordnung des Rektorats über die Zahl der Zulassungen und das Aufnahmeverfahren in englischsprachigen Masterstudien

# Curricula

## Nr. 29

### **Verordnung zur Änderung des Sprachlevels der deutschen Sprache bei der Zulassung zu Universitätslehrgängen**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 28. November 2024 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricular Kommission am 18. November 2024 beschlossene (geringfügige) Änderung der nachfolgenden Curricula in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

#### Präambel

Gemäß der Verordnung des Rektorats zum Sprachlevel bei der Zulassung (MBL. vom 14.12.2023, 5. Stück, Nummer 27) werden für ordentliche Studien an der Universität Wien, deren Unterrichtssprache Deutsch ist, Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GERS) vorausgesetzt. Die Voraussetzungen für die an der Universität Wien gemäß § 56 UG eingerichteten Universitätslehrgänge sollen diesbezüglich den curricularen Vorgaben von ordentlichen Studien angeglichen werden. Universitätslehrgänge mit der Unterrichtssprache Deutsch, die ein niedrigeres Sprachlevel als C1 vorsehen bzw. in denen kein Sprachlevel festgelegt ist, werden entsprechend angepasst.

#### **§ 1 Änderungen des Sprachlevels in den an der Universität gemäß § 56 UG eingerichteten Universitätslehrgängen**

*(1) In den folgenden Bestimmungen lautet der Satz, der den Sprachlevel für die Kenntnisse der deutschen Sprache festlegt, nunmehr wie folgt: „Personen mit einer anderen Erstsprache als Deutsch haben Kenntnisse der deutschen Sprache auf Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GERS) nachzuweisen.“:*

*1. § 5 Abs 2 des Curriculums für den Universitätslehrgang „Psychotherapie Grundlagen (BA (CE))“ (Mitteilungsblatt vom 23.03.2023, 23. Stück, Nr. 88 idgF);*

*2. § 5 Abs 4 des Curriculums für den Universitätslehrgang „Philosophische Praxis (Version 2016)“ (Mitteilungsblatt vom 03.05.2016, 31. Stück, Nr. 208 idgF);*

*3. § 4 Abs 3 des Curriculums für den Universitätslehrgang „Pharmazeutisches Qualitätsmanagement“ (Mitteilungsblatt vom 07.03.2006, 19. Stück, Nr. 125 idgF);*

*4. § 5 Abs 3 des Curriculums für den Universitätslehrgang „Tourismus und Recht (LL.M.)“ (Mitteilungsblatt vom 01.02.2022, 13. Stück, Nr. 62 idgF);*

*5. § 5 Abs 2 des Curriculums für den Universitätslehrgang „Systemische Psychotherapie/Systemische Familientherapie“ (Mitteilungsblatt vom 01.02.2023, 14. Stück, Nr. 58 idgF);*

6. § 5 Abs 3 des Curriculums für den Universitätslehrgang „Kooperative Stadt- und Regionalentwicklung (MA (CE))“ (Mitteilungsblatt vom 01.02.2023, 14. Stück, Nr. 60 idgF);

7. § 5 Abs 3 des Curriculums für den Universitätslehrgang „Kooperative Stadt- und Regionalentwicklung“ (Mitteilungsblatt vom 01.02.2023, 14. Stück, Nr. 59 idgF);

8. § 5 Abs 2 des Curriculums für den Universitätslehrgang „Klinische Pharmazie“ (Mitteilungsblatt vom 01.02.2023, 14. Stück, Nr. 61 idgF);

9. § 5 Abs 2 des Curriculums für den Universitätslehrgang „Personenzentrierte Psychotherapie“ (Mitteilungsblatt vom 24.01.2020, 7. Stück, Nr. 51 idgF);

10. § 5 Abs 2 des Curriculums für den Universitätslehrgang „Psychotherapeutisches Fachspezifikum: Individualpsychologie und Selbstpsychologie“ (Mitteilungsblatt vom 26.03.2014, 19. Stück, Nr. 102 idgF);

11. § 5 Abs 4 des Curriculums für den Universitätslehrgang „Studium Generale – Das nachberufliche Studium an der Universität Wien“ (Mitteilungsblatt vom 04.05.2023, 27. Stück, Nr. 110 idgF);

12. § 5 Abs 3 des Curriculums für den Universitätslehrgang „Wohn- und Immobilienrecht (LL.M.)“ (Mitteilungsblatt vom 03.05.2016, 31. Stück, Nr. 206 idgF);

13. § 4 Abs 3 des Curriculums für den Universitätslehrgang „Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht“ (Mitteilungsblatt vom 08.05.2006, 26. Stück, Nr. 147 idgF);

14. § 5 Abs 3 des Curriculums für den Universitätslehrgang „Informations- und Medienrecht (Version 2012)“ (Mitteilungsblatt vom 25.06.2012, 36. Stück, Nr. 272 idgF);

15. § 5 Abs 3 des Curriculums für den Universitätslehrgang „Steuerrecht und Rechnungswesen (LL.M.)“ (Mitteilungsblatt vom 14.05.2014, 32. Stück, Nr. 167 idgF);

16. § 5 Abs 5 des Curriculums für den Universitätslehrgang „Familienunternehmen und Vermögensplanung“ (Mitteilungsblatt vom 19.03.2020, 14. Stück, Nr. 80 idgF);

17. § 4 Abs 3 des Curriculums für das außerordentliche Masterstudium „Arbeitsrecht (LL.M.)“ (Mitteilungsblatt vom 08.02.2024, 10. Stück, Nr. 53 idgF);

18. § 4 Abs 2 des Curriculums für das außerordentliche Masterstudium „Existenzanalyse und Logotherapie“ (Mitteilungsblatt vom 08.02.2024, 10. Stück, Nr. 54 idgF);

19. § 4 Abs 2 des Curriculums für das außerordentliche Masterstudium „Verhaltenstherapie“ (Mitteilungsblatt vom 08.02.2024, 10. Stück, Nr. 57 idgF).

(2) In § 5 des Curriculums für den Universitätslehrgang „Psychotherapeutisches Propädeutikum“ (Mitteilungsblatt vom 26.06.2015, 28. Stück, Nr. 206 idgF) wird der Absatz „(2) Personen mit einer anderen Erstsprache als Deutsch haben Kenntnisse der deutschen Sprache auf Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GERS) nachzuweisen. Über die Art des Nachweises entscheidet die Lehrgangslitung.“ als Absatz (2)

eingefügt. Die Absatzbezeichnung des zweiten Absatzes wird geändert von „(2)“ auf „(3)“.

## § 2 Inkrafttreten

Die in § 1 genannten Änderungen von Curricula treten mit 1. Oktober 2025 in Kraft.

Im Namen des Senates:  
Die Vorsitzende der Curricularkommission:  
Stassinopoulou

# Richtlinien, Verordnungen

## Nr. 30

### **1. Änderung der Richtlinie des Senats zur Neukonzeption des gemeinsam eingerichteten Bachelor- und Masterstudiums zur Erlangung eines Lehramts im Bereich Sekundarstufe („Allgemeinbildung“) des Verbunds Nord-Ost**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 28. November 2024 die 1. Änderung der Richtlinie des Senats zur Neukonzeption des gemeinsam eingerichteten Bachelor- und Masterstudiums zur Erlangung eines Lehramts im Bereich Sekundarstufe („Allgemeinbildung“) des Verbunds Nord-Ost, veröffentlicht am 27. Juni 2024 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 36. Stück, Nummer 345, in folgenden Punkten beschlossen:

#### (1) § 3

1. § 3 Abs 1 lit e sowie § 3 Abs 2 lit d lauten nunmehr:

„drei Mitglieder aus dem Personenkreis der Studierenden, nach Möglichkeit Lehramtsstudierende (Sekundarstufe) des Verbunds Nord-Ost. Diese werden nach den Bestimmungen des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes entsendet.“

2. In § 3 Abs 7 wird folgender letzter Satz angefügt:

„Diese Nachnominierung richtet sich nach den für die jeweils betroffene Personengruppe geltenden Entsendungsbestimmungen.“

#### (2) § 7

1. Dem Text von Abs 1 wird „(1)“ vorangestellt.

2. Abs 2 wird hinzugefügt:

„(2) Die Änderungen der Richtlinie in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 6. Dezember 2024, Nr. 30, Stück 6, treten mit dem auf die Verlautbarung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.“

Der Vorsitzende des Senats:  
K r a m m e r

## Nr. 31

## **Festlegung der Zulassungs- und Registrierungsfristen für Bachelor-, Diplom- und Masterstudien sowie für außerordentliche Studien für das Wintersemester 2025/26 und das Sommersemester 2026**

Das Rektorat regelt in dieser Verordnung die Zulassung zu Studien und legt Fristen für die Registrierung und Durchführung von Aufnahme- und Eignungsverfahren fest.

Das Rektorat hat nach Anhörung des Senats gemäß § 61 UG vom 28.11.2024 die Zulassungsfristen für das Wintersemester 2025/26 und das Sommersemester 2026 wie folgt festgelegt:

### **§ 1. Allgemeine Bestimmungen**

(1) **Anträge** auf Zulassung zu Studien und Registrierungen für Aufnahme-/Eignungsverfahren sind ausschließlich online über das Portal u:space (<https://uspace.univie.ac.at/>) fristgerecht und vollständig einzubringen.

(2) In Studienzulassungsangelegenheiten werden **Anfragen** von Studierenden per E-Mail zum Schutz der personenbezogenen Daten nur im Wege der u:account-E-Mail-Adresse, über das Kontaktformular oder den Servicedesk der Dienstleistungseinrichtung Studienservice und Lehrwesen entgegengenommen und beantwortet. Bis zur tatsächlichen Zulassung haben Studienwerber\*innen, die noch nicht an der Universität Wien zugelassen sind, eine E-Mail-Adresse im Portal bekannt zu geben, über die die Kommunikation zwischen der Universität Wien und den Antragsteller\*innen im Antragsverfahren ausschließlich erfolgt.

(3) Bei der **erstmaligen tatsächlichen Zulassung** zu einem Studium an der Universität Wien haben sich die Antragsteller\*innen persönlich und fristgerecht einer Identitätsüberprüfung zu unterziehen. Ebenso ist nach Maßgabe der Verfahrensvorschriften für die Aufnahme- und Eignungsverfahren die Identitätsprüfung zwingend erforderlich (z. B. im Zuge der Teilnahme am schriftlichen Test etc.). Näheres zu den Modalitäten der Identitätsfeststellung ist von der Universität auf der Website der Dienstleistungseinrichtung Studienservice und Lehrwesen bekannt zu geben.

(4) Ist der letzte Tag einer gesetzlich festgelegten Frist ein Samstag, Sonntag, gesetzlicher Feiertag oder Karfreitag, so endet die Frist erst nach Ablauf des nächstfolgenden Tages, der nicht einer der vorgenannten Tage ist.

### **§ 2. Festlegung der allgemeinen und besonderen Zulassungsfristen für Bachelor-, Diplom- und Masterstudien ohne Aufnahme- und Eignungsverfahren**

(1) Wintersemester 2025/26:

- **Anträge** auf Zulassung zu Bachelor-, Diplom- und Masterstudien ohne Aufnahme- und Eignungsverfahren sind **von Österreicher\*innen, EU- und EWR-Bürger\*innen und Gleichgestellten gemäß § 61 Abs. 3 Z 3 und 4 UG** vom 23. Juni 2025 bis zum 05. September 2025 einzubringen.
- **Anträge** auf Zulassung zu Bachelor-, Diplom- und Masterstudien ohne Aufnahme- und Eignungsverfahren sind **von Drittstaatsangehörigen** vom 23. Juni 2025 bis zum 01. August 2025 einzubringen (besondere Zulassungsfrist gemäß § 61 Abs. 4 UG).
- **Anträge** auf Zulassung zu Masterstudien können darüber hinaus, sofern ein jedenfalls fachlich in Frage kommendes Bachelorstudium an der Universität Wien gemäß dem Curriculum des Masterstudiums absolviert wurde, von **allen Antragsteller\*innen** vom 23. Juni 2025 bis zum 31. Oktober 2025 eingebracht werden. § 25 Satzungsteil Studienrecht bleibt unberührt.

- Die Frist für die **tatsächliche Zulassung** (allgemeine Zulassungsfrist zum Abschluss des Zulassungsverfahrens und zur Meldung der Fortsetzung des Studiums) beginnt für **alle Antragsteller\*innen** am 14. Juli 2025 und endet gemäß § 62 Abs. 1 UG am 31. Oktober 2025.

(2) Sommersemester 2026:

- **Anträge** auf Zulassung zu Bachelor-, Diplom- und Masterstudien ohne Aufnahme- und Eignungsverfahren sind von **Österreicher\*innen, EU- und EWR-Bürger\*innen und Gleichgestellten gemäß § 61 Abs. 3 Z 3 und 4 UG** vom 13. November 2025 bis zum 05. Februar 2026 einzubringen.
- **Anträge** auf Zulassung zu Bachelor-, Diplom- und Masterstudien ohne Aufnahme- und Eignungsverfahren sind von **Drittstaatsangehörigen** vom 13. November 2025 bis zum 07. Jänner 2026 einzubringen (besondere Zulassungsfrist gemäß § 61 Abs. 4 UG).
- **Anträge** auf Zulassung zu Masterstudien können darüber hinaus, sofern ein jedenfalls fachlich in Frage kommendes Bachelorstudium an der Universität Wien gemäß dem Curriculum des Masterstudiums absolviert wurde, von **allen Antragsteller\*innen** vom 13. November 2025 bis zum 31. März 2026 eingebracht werden. § 25 Satzungsteil Studienrecht bleibt unberührt.
- Die Frist für die **tatsächliche Zulassung** (allgemeine Zulassungsfrist zum Abschluss des Zulassungsverfahrens und zur Meldung der Fortsetzung des Studiums) beginnt für **alle Antragsteller\*innen** am 07. Jänner 2026 und endet gemäß § 62 Abs. 1 UG am 31. März 2026.

(3) In den Ausnahmefällen des § 61 Abs. 2 UG ist der Antrag auf Zulassung innerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist des jeweiligen Semesters zu stellen.

### § 3. Festlegung der abweichenden allgemeinen Zulassungs- und Antragsfristen zu Masterstudien, für die besondere Zulassungs- oder Aufnahmeverfahren vorgesehen sind (§ 61 Abs. 1 UG)

(1) Für die Zulassung zu folgenden Masterstudien für das Studienjahr 2025/26 sind alle **Anträge** vom 03. März 2025 bis zum 07. April 2025 einzubringen:

- Masterstudium Applied Economics (§ 63a Abs. 8 UG)
- Masterstudium Arabic Linguistics (§ 63a Abs. 8 UG)
- Masterstudium Business Analytics (§ 63a Abs. 8 UG)
- Masterstudium Communication Science (§ 63a Abs. 8 UG)
- Masterstudium Data Science (§ 63a Abs. 8 UG)
- Masterstudium Drug Discovery and Development (§ 63a Abs. 8 UG)
- Masterstudium East Asian Economy and Society (§ 63a Abs. 8 UG)
- Masterstudium Environmental Systems: Processes – Pollution – Solutions (§ 63a Abs. 8 UG)
- Masterstudium Evolutionary Genomics and Systems Biology (§ 63a Abs. 8 UG)
- Masterstudium Global Demography (§ 63a Abs. 8 UG)
- Masterstudium Informatik (§ 63a Abs. 8 UG)
- Masterstudium Medieninformatik (§ 63a Abs. 8 UG)
- Masterstudium MEi:CogSci: Middle European interdisciplinary master programme in Cognitive Science (§ 63a Abs. 8 UG)
- Masterstudium Microbiome Science (§ 63a Abs. 8 UG)
- Masterstudium Neuroscience (§ 63a Abs. 8 UG)

- Masterstudium Philosophy and Economics (§ 63a Abs. 8 UG)
- Masterstudium Psychologie (§ 71c UG)
- Masterstudium Religion in Europe (§ 63a Abs. 8 UG)
- Masterstudium Research in Economics and Finance (§ 63a Abs. 8 UG)
- Masterstudium Science-Technology-Society (§ 63a Abs. 8 UG)
- sonstige Masterstudien, für die ein Aufnahmeverfahren gemäß § 63a Abs. 8 UG festgelegt wird.

(2) Für die Zulassung zu folgenden Masterstudien gemäß § 54d Abs. 1 UG, § 54e Abs. 1 UG und § 63a Abs. 8 UG werden das Zulassungsverfahren und die Fristen von den Kooperationspartnerinnen abweichend festgelegt:

- Masterstudium Green Chemistry
- Masterstudium Molecular Precision Medicine
- Masterstudium Multilingual Technologies
- Masterstudium Wirtschaftsrecht
- sonstige Masterstudien, für die ein Aufnahmeverfahren gemäß § 63a Abs. 8 UG vorgesehen ist und für die im Kooperationsvertrag festgelegt wird, dass nicht die Universität Wien, sondern eine der anderen Kooperationspartnerinnen für die Durchführung des Zulassungsverfahrens zuständig ist.

(3) Nach Absolvierung des Aufnahme- bzw. Zulassungsverfahrens für das Studienjahr 2025/26 ist die **tatsächliche Zulassung** an der Universität Wien zu den im Abs. 1 und 2 genannten Studien im Wintersemester 2025/26 bis längstens 31. Oktober 2025 oder im Sommersemester 2026 bis längstens 31. März 2026 möglich.

#### **§ 4. Festlegung von abweichenden allgemeinen Zulassungs- und Registrierungsfristen für Bachelor- und Diplomstudien mit Aufnahme- oder Eignungsverfahren mit Ausnahme der Studien gemäß § 5**

(1) Für nachfolgend genannte Studien beginnt die **Registrierungs-/Antragsfrist** bzw. die **besondere Zulassungsfrist** für das Studienjahr 2025/26 **für alle Antragsteller\*innen** am 03. März 2025 und endet am 03. Juni 2025:

- Bachelorstudium Betriebswirtschaft (§ 71b UG)
- Bachelorstudium Bildungswissenschaft (§ 71b UG)
- Bachelorstudium Biologie (§ 71b UG)
- Bachelorstudium Chemie (§ 71d UG)
- Bachelorstudium English and American Studies (§ 71b UG)
- Bachelorstudium Ernährungswissenschaften (§ 71b UG)
- Bachelorstudium Informatik (§ 71b UG)
- Bachelorstudium Internationale Betriebswirtschaft (§ 71b UG)
- Bachelorstudium Internationale Rechtswissenschaften (§ 71b UG)
- Bachelorstudium Koreanologie (§ 71b UG)
- Bachelorstudium Kultur- und Sozialanthropologie (§ 71d UG)
- Bachelorstudium zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) (§ 65a UG)
- Bachelorstudium Pharmazie (§ 71b UG)
- Bachelorstudium Politikwissenschaft (§ 71d UG)
- Bachelorstudium Psychologie (§ 71c UG)

- Bachelorstudium Publizistik- und Kommunikationswissenschaft (§ 71b UG)
- Diplomstudium Rechtswissenschaften (§ 71b UG)
- Bachelorstudium Soziologie (§ 71d UG)
- Bachelorstudium Transkulturelle Kommunikation (§ 71b UG)
- Bachelorstudium Volkswirtschaftslehre (§ 71b UG)
- Bachelorstudium Wirtschaftsinformatik (§ 71b UG)

(2) In oben genanntem Zeitraum ist ein Kostenbeitrag zu leisten und in mehrstufigen Verfahren die Teilnahme am Online-Self-Assessment nachzuweisen.

(3) Die allfällige **Nachregistrierungsfrist** beginnt am 10. Juni 2025.

(4) Die Frist für die **tatsächliche Zulassung im Wintersemester 2025/26** (allgemeine Zulassungsfrist zum Abschluss des Zulassungsverfahrens und zur Meldung der Fortsetzung des Studiums) beginnt am 14. Juli 2025 und endet gemäß § 62 Abs. 1 UG am 31. Oktober 2025.

(5) Die Frist für die **tatsächliche Zulassung im Sommersemester 2026** (allgemeine Zulassungsfrist zum Abschluss des Zulassungsverfahrens und zur Meldung der Fortsetzung des Studiums) beginnt am 07. Jänner 2026 und endet gemäß § 62 Abs. 1 UG am 31. März 2026.

#### **§ 5. Festlegung von abweichenden allgemeinen Zulassungs- und Registrierungsfristen für Studien, die den Nachweis der sportlichen Eignung voraussetzen (§ 63 Abs. 1 Z 5 UG)**

(1) Für nachfolgend genannte Studien beginnt die **Registrierungs-/Antragsfrist** bzw. die **besondere Zulassungsfrist** für das Wintersemester 2025/26 am 03. März 2025 und endet am 03. Juni 2025. Für das Sommersemester 2026 beginnt sie am 13. November 2025 und endet am 07. Jänner 2026:

- Bachelorstudium Sportwissenschaft
- Unterrichtsfach Bewegung und Sport im Lehramtsstudium

(2) In oben genanntem Zeitraum ist ein Kostenbeitrag zu leisten.

(3) Die **tatsächliche Zulassung** zum Bachelorstudium Sportwissenschaft setzt den Nachweis der sportlichen Eignung voraus. Die tatsächliche Zulassung zum Unterrichtsfach Bewegung und Sport im Lehramtsstudium setzt zusätzlich zum Nachweis der sportlichen Eignung auch das erfolgreiche Durchlaufen des Eignungsverfahrens für das Bachelorstudium zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) voraus. Dieses Eignungsverfahren findet nur einmal im Studienjahr vor dem Wintersemester statt.

(4) Die Frist für die **tatsächliche Zulassung im Wintersemester 2025/26** (allgemeine Zulassungsfrist zum Abschluss des Zulassungsverfahrens und zur Meldung der Fortsetzung des Studiums) beginnt am 14. Juli 2025 und endet gemäß § 62 Abs. 1 UG am 31. Oktober 2025.

(5) Die Frist für die **tatsächliche Zulassung im Sommersemester 2026** (allgemeine Zulassungsfrist zum Abschluss des Zulassungsverfahrens und zur Meldung der Fortsetzung des Studiums) beginnt am 07. Jänner 2026 und endet gemäß § 62 Abs. 1 UG am 31. März 2026.



## § 6. Festlegung von abweichenden allgemeinen Zulassungs- und Registrierungsfristen für Personen, die von Aufnahme- und Eignungsverfahren ausgenommen sind

(1) Personen, die von Aufnahme-/Eignungsverfahren ausgenommen sind, haben den **Antrag** auf Zulassung innerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist des jeweiligen Semesters zu stellen.

(2) Die Frist für die **tatsächliche Zulassung im Wintersemester 2025/26** (allgemeine Zulassungsfrist zum Abschluss des Zulassungsverfahrens und zur Meldung der Fortsetzung des Studiums) beginnt am 14. Juli 2025 und endet gemäß § 62 Abs. 1 UG am 31. Oktober 2025.

(3) Die Frist für die **tatsächliche Zulassung im Sommersemester 2026** (allgemeine Zulassungsfrist zum Abschluss des Zulassungsverfahrens und zur Meldung der Fortsetzung des Studiums) beginnt am 07. Jänner 2026 und endet gemäß § 62 Abs. 1 UG am 31. März 2026.

## § 7. Festlegung von abweichenden allgemeinen Zulassungsfristen für den Besuch des Vorstudienlehrgangs der Wiener Universitäten (VWU)

Die tatsächliche Zulassung zum außerordentlichen Studium Vorstudienlehrgang setzt die erfolgreiche Anmeldung zu einem Kurs an dem vom OeAD durchgeführten Vorstudienlehrgang der Wiener Universitäten (VWU) im betreffenden Semester voraus. Die Anmeldung zu einem Kurs erfolgt zu den vom OeAD für den VWU festgelegten Fristen und nach Maßgabe der Anmeldemodalitäten des OeAD.

## § 8. Festlegung von abweichenden allgemeinen Zulassungsfristen für die Zulassung zu weiteren außerordentlichen Studien

Für nachfolgend genannte außerordentliche Studien sind Anträge auf Zulassung sowie die tatsächliche Zulassung auch außerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist möglich:

- Erasmus+ Blended Intensive Programmes
- Zertifikatskurse und Microcredentials
- Universitätslehrgänge
- Circle U. Programme
- Summer Schools und Winter Schools

Die Vizerektorin:  
Schnabl

## Nr. 32

### **Verordnung zur Eignungsüberprüfung in Bachelorstudien, zu deren Zulassung keine besonderen Zugangsregelungen bestehen (Online-Self-Assessment vor Zulassung)**

#### Präambel

Gemäß § 63 Abs. 1 Z 6 Universitätsgesetz 2002 kann für die Zulassung zu einzelnen oder sämtlichen Bachelor- oder Diplomstudien, zu deren Zulassung keine besonderen Zugangsregelungen bestehen, durch Verordnung des Rektorats ein Nachweis vorausgesetzt werden, dass der\*die Studienwerber\*in ein Verfahren zur

---

Eignungsüberprüfung durchlaufen hat. Gemäß § 13 Abs. 2 Z 1 lit. g UG sieht es die Universität als eine gesellschaftliche Zielsetzung, spezielle Maßnahmen im Bereich der sozialen Dimension zu setzen: Es wird daher mit diesem Instrument auch die Zulassung von nicht-traditionellen Studienwerber\*innen sowie Studienwerber\*innen, die beim Zugang zur Hochschulbildung unterrepräsentierten Gruppen angehören, besonders gefördert. Das Online-Self-Assessment dient der Selbsteinschätzung der Studienwerber\*innen bezüglich der Studienwahl und soll diese bei ihrer Studienwahl unterstützen. Anhand verschiedener Aufgaben erfahren sie mehr über das Profil des Studiums sowie ihre studienrelevanten Fähigkeiten und Interessen. Somit kommt die Universität ihrem in § 13 Abs. 2 Z 1 lit. d UG normierten Auftrag nach, Maßnahmen zum Ausbau der Studierendenberatung und der Orientierung am Studienbeginn zu setzen.

Vor dieser Festlegung ist dem Senat die Möglichkeit zur Stellungnahme binnen sechs Wochen zu geben. Der Senat hat in seiner Sitzung am 28.11.2024 eine Stellungnahme abgegeben.

Das Rektorat hat beschlossen:

### **Geltungsbereich**

**§ 1.** (1) Die Eignungsüberprüfung vor der Zulassung zum Studium erfolgt zusätzlich zu den allgemeinen Bestimmungen über die Zulassung zum Studium in Form der Absolvierung eines fachspezifischen Online-Self-Assessments (in der Folge kurz: OSA) der Universität Wien. Dieser Voraussetzung unterliegen alle Studienwerber\*innen, die an der Universität Wien ab dem Wintersemester 2025/26 die erstmalige Zulassung zu einem der folgenden Bachelorstudien beantragen:

1. Bachelorstudium Astronomie
2. Bachelorstudium Japanologie
3. Bachelorstudium Mathematik
4. Bachelorstudium Orientalistik
5. Bachelorstudium Philosophie
6. Bachelorstudium Physik
7. Bachelorstudium Theater-, Film- und Medienwissenschaft
8. Bachelorstudium Sinologie
9. Bachelorstudium Slawistik
10. Bachelorstudium Vergleichende Literaturwissenschaft

(2) Vom Verfahren zur Eignungsüberprüfung ausgenommen sind:

1. Studienwerber\*innen, die eine auf höchstens zwei Semester befristete Zulassung zum betreffenden Bachelorstudium aufgrund eines transnationalen EU-, staatlichen oder universitären Mobilitätsprogramms anstreben;
2. Studierende, die an der Universität Wien zum betreffenden Bachelorstudium oder zu einem seiner Vorläuferstudien bereits einmal zugelassen waren.

### **Aufbau**

**§ 2.** (1) Ein OSA umfasst folgende Bereiche:

1. Es vermittelt einen ersten Einblick in das Studium. Es werden für jedes Fach maßgeschneiderte Aufgaben bzw. Fragen gestellt, die Inhalte sowie Anforderungen des jeweiligen Studiums vermitteln.
2. Es informiert über das Studium. Zusätzlich geben fachspezifische Aufgaben den Studieninteressierten einen Einblick in die universitätsspezifischen Charakteristika des Studiums.
3. Es enthält ein ausführliches, individuelles Feedback, dadurch können die Studieninteressierten die eigenen Stärken und Schwächen im Hinblick auf das Studium reflektieren.

(2) Für die Absolvierung der Aufgaben, die im jeweiligen OSA gestellt werden, sind keine spezifischen Fachkenntnisse erforderlich.

(3) Auf nicht-traditionelle Studienwerber\*innen sowie Studienwerber\*innen aus Gruppen, die beim Zugang zur Hochschulbildung unterrepräsentiert sind, wird bei der Darstellung der Inhalte der Studien und bei der Konzeption von Aufgaben besondere Rücksicht genommen.

(4) Die grundlegenden Standards für barrierefreies Internet sind sichergestellt; Studienwerber\*innen, die auf Grund einer Behinderung dennoch Teile des OSA nicht absolvieren können, melden ihren spezifischen Bedarf vor dem Ende der jeweiligen Zulassungsfrist an die Universität. Über die alternative Methode der Eignungsüberprüfung entscheidet das für die Studienzulassung zuständige Mitglied des Rektorats.

## **Ablauf**

§ 3. (1) Das OSA für das jeweilige Studium hat der\*die Studienwerber\*in auf einer Website der Universität Wien online vor der Antragstellung für die Zulassung zu absolvieren. Für die Durchführung des OSA ist weder eine Registrierung noch ein Kostenbeitrag erforderlich.

(2) Nach der Absolvierung des OSA erhalten Studienwerber\*innen ein Feedback und einen OSA-Code, der im Zuge der Antragsstellung in u:space zu verwenden ist.

(3) Der OSA-Code ist 18 Monate gültig und kann einmal pro Antragsteller\*in und Studium verwendet werden.

(4) Das OSA ist längstens bis zur Antragstellung für das betreffende Studium im Rahmen der geltenden Zulassungsfristen zu erbringen. Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des Antrags auf Zulassung zu einem Studium weitere Nachweise der allgemeinen und besonderen Universitätsreife sowie der Deutschkenntnisse zu erbringen sind. Wird der Pflicht zur Absolvierung des OSA unvollständig oder zu spät nachgekommen, wird der Antrag auf Zulassung für das betreffende Semester zurückgewiesen.

## **Zuständigkeit**

§ 4. Die Eignungsüberprüfung gemäß dieser Verordnung fällt in den Zuständigkeitsbereich jenes Mitglieds des Rektorats, das für die Zulassung zu Bachelor- und Diplomstudien zuständig ist.

## **Schlussbestimmungen**

§ 5. (1) Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien folgenden Tag in Kraft.

(2) Die Verordnung zur Eignungsüberprüfung in Bachelorstudien, zu deren Zulassung keine besonderen Zugangsregelungen bestehen, erschienen im Mitteilungsblatt vom 14.12.2024, 5. Stück, Nr. 24, tritt mit Ablauf des Tags der Kundmachung dieser Verordnung außer Kraft. Sie ist auf Zulassungen für das Studienjahr 2024/25 weiterhin anzuwenden.

Die Vizerektorin:  
Schnabl

## **Nr. 33**

### **Verordnung des Rektorats über Aufnahmeverfahren für die Bachelor- und Diplomstudien gemäß § 71b, § 71d und § 143 Abs. 92 UG**

#### **Präambel**

In den von § 71b, § 71d und § 143 Abs. 92 UG umfassten Studien ist das Rektorat berechtigt, die Zulassung zu diesem Studium durch Verordnung entweder durch ein Aufnahmeverfahren vor der Zulassung oder durch die Auswahl der Studierenden bis längstens ein Semester nach der Zulassung zu regeln. Vor der Festlegung des Aufnahme- oder Auswahlverfahrens durch das Rektorat ist dem Senat die Möglichkeit zur Stellungnahme innerhalb von sechs Wochen zu geben. Die Festlegung durch das Rektorat hat bis spätestens 30. April zu erfolgen, um ab dem darauffolgenden Studienjahr wirksam zu werden.

Das Rektorat hat nach Kenntnisnahme des Senats beschlossen:

#### **Geltungsbereich**

**§ 1.** Dem Aufnahmeverfahren vor der Zulassung unterliegen alle Studienwerber\*innen, die an der Universität Wien ab dem Wintersemester 2025/26 die erstmalige Zulassung zu einem der folgenden Bachelor- und Diplomstudien beantragen:

1. Bachelorstudium Betriebswirtschaft
2. Bachelorstudium Bildungswissenschaft
3. Bachelorstudium Biologie
4. Bachelorstudium Chemie
5. Bachelorstudium English and American Studies
6. Bachelorstudium Ernährungswissenschaften
7. Bachelorstudium Informatik
8. Bachelorstudium Wirtschaftsinformatik
9. Bachelorstudium Internationale Betriebswirtschaft
10. Bachelorstudium Koreanologie
11. Bachelorstudium Kultur- und Sozialanthropologie
12. Bachelorstudium Pharmazie
13. Bachelorstudium Publizistik- und Kommunikationswissenschaft
14. Bachelorstudium Politikwissenschaft
15. Bachelorstudium Soziologie
16. Bachelorstudium Transkulturelle Kommunikation
17. Bachelorstudium Volkswirtschaftslehre
18. Bachelorstudium Internationale Rechtswissenschaften

## 19. Diplomstudium Rechtswissenschaften

§ 2. (1) Vom Aufnahmeverfahren ausgenommen sind:

1. Studienwerber\*innen, die eine auf höchstens zwei Semester befristete Zulassung zum betreffenden Bachelorstudium/Diplomstudium aufgrund eines transnationalen EU-, staatlichen oder universitären Mobilitätsprogramms anstreben;
2. Studienwerber\*innen, die an der Universität Wien zum betreffenden Bachelorstudium/Diplomstudium oder zu einem seiner Vorläuferstudien bereits einmal zugelassen waren;
3. Studierende, die bereits zu den Bachelorstudien Betriebswirtschaft oder Internationale Betriebswirtschaft zugelassen sind und zwischen diesen Studien wechseln wollen;
4. Studierende, die bereits zu den Bachelorstudien Informatik oder Wirtschaftsinformatik zugelassen sind und zwischen diesen Studien wechseln wollen;
5. Studierende, die bereits zu den Bachelorstudien Politikwissenschaft, Soziologie oder Kultur- und Sozialanthropologie zugelassen sind und zwischen diesen Studien wechseln wollen;
6. Studienwerber\*innen, die im Diplomstudium Rechtswissenschaften an einer anderen Universität ein Diplomstudium der Rechtswissenschaften studiert haben, anrechenbare Studienleistungen aus Pflicht- und Wahlpflichtfächern bzw. Pflichtmodulen im Ausmaß von 60 ECTS-Anrechnungspunkten positiv absolviert haben und das Studium an der Universität Wien fortsetzen wollen.

(2) Für vom Aufnahmeverfahren ausgenommene Personen werden die Zulassungsfristen in einer eigenen Verordnung festgelegt. Eine Anrechnung von Personen, die vom Aufnahmeverfahren ausgenommen sind, auf die Anzahl der Studienplätze für Studienanfänger\*innen wird nicht vorgenommen.

(3) Studienwerber\*innen, für die auf Grund einer länger andauernden Behinderung im Sinne des § 59 Abs. 1 Z 12 UG eine abweichende Testmethode zwingend erforderlich ist, melden den Bedarf unter Beifügung fachärztlicher Bestätigungen (ohne Diagnosen) schriftlich innerhalb der Registrierungsfrist. Sofern die Anwendung einer abgewandelten Testmethode auf diese Studienwerber\*innen eine Vergleichbarkeit der Resultate aller Teilnehmer\*innen zulässt, ist im Sinne der Inklusion auf diese Studienwerber\*innen eine abgewandelte Testmethode anzuwenden. Wenn die Vergleichbarkeit nicht sichergestellt werden kann, werden die Studienwerber\*innen bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des § 63 UG ohne Absolvierung des Aufnahmeverfahrens zugelassen.

### Anzahl an Studienplätzen für Studienanfänger\*innen

§ 3. (1) Die Anzahl an Studienplätzen für Studienanfänger\*innen ist im Hinblick auf die Leistungsvereinbarung zwischen der Universität Wien und dem Bund wie folgt festgelegt:

1. Bachelorstudium Betriebswirtschaft: 449 Plätze
2. Bachelorstudium Bildungswissenschaft: 500 Plätze
3. Bachelorstudium Biologie: 1.030 Plätze
4. Bachelorstudium Chemie: 250 Plätze
5. Bachelorstudium English and American Studies: 467 Plätze
6. Bachelorstudium Ernährungswissenschaften: 555 Plätze
7. Bachelorstudien Informatik und Wirtschaftsinformatik: 415 Plätze

8. Bachelorstudium Internationale Betriebswirtschaft: 673 Plätze
9. Bachelorstudium Koreanologie: 54 Plätze
10. Bachelorstudium Kultur- und Sozialanthropologie: 360 Plätze
11. Bachelorstudium Pharmazie: 441 Plätze
12. Bachelorstudium Publizistik- und Kommunikationswissenschaft: 970 Plätze
13. Bachelorstudium Politikwissenschaft: 570 Plätze
14. Bachelorstudium Soziologie: 420 Plätze
15. Bachelorstudium Transkulturelle Kommunikation: 662 Plätze
16. Bachelorstudium Volkswirtschaftslehre: 353 Plätze
17. Bachelorstudium Internationale Rechtswissenschaften: 250 Plätze
18. Diplomstudium Rechtswissenschaften: 1700 Plätze

(2) Die Anzahl an Studienplätzen wird für die Bestimmung der Zahl der Registrierten und der Zahl der Teilnehmer\*innen am schriftlichen Test für folgende Studien zusammengezählt:

1. Informatik und Wirtschaftsinformatik
2. Betriebswirtschaft und Internationale Betriebswirtschaft
3. Politikwissenschaft, Soziologie sowie Kultur- und Sozialanthropologie.

### **Sonderbestimmungen für Studienwerber\*innen mit Reifezeugnissen aus Drittstaaten und Teilnehmer\*innen am Vorstudienlehrgang**

**§ 4.** (1) Studienwerber\*innen mit Reifezeugnissen aus Drittstaaten müssen innerhalb der jeweiligen Registrierungsfrist fristgerecht und vollständig den Nachweis der allgemeinen und besonderen Universitätsreife erbringen (§ 61 Abs. 4 UG) und haben dabei Deutschkenntnisse auf dem Niveau A2 nach Maßgabe der entsprechenden Verordnung des Rektorats nachzuweisen. Studienwerber\*innen, die diese Nachweise erbracht haben, dürfen am Aufnahmeverfahren auch ohne Zulassungsbescheid teilnehmen. Die Bestimmungen über die Registrierung (§ 5) einschließlich des Kostenbeitrags sind anzuwenden.

(2) Für die tatsächliche Zulassung zum Studium ist neben der erfolgreichen Absolvierung des Aufnahmeverfahrens ein positiver Zulassungsbescheid erforderlich. Wird die Ergänzungsprüfung Deutsch durch den Zulassungsbescheid vorgeschrieben, so haben Studienwerber\*innen das Recht auf Ablegung der Prüfung im Rahmen des Vorstudienlehrgangs der Wiener Universitäten. Sollte die Ablegung der Ergänzungsprüfung Deutsch und der allfällig anderen Ergänzungsprüfungen nicht bis zum Ende der Frist für die Meldung der Fortsetzung des Studiums des Sommersemesters erfolgt sein, so haben sich die Studienwerber\*innen dem Aufnahmeverfahren für das nächste Studienjahr zu unterziehen und erneut eine Registrierung vorzunehmen.

### **Registrierung für das Aufnahmeverfahren**

**§ 5.** (1) Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens ist innerhalb einer vom Rektorat festzulegenden Frist eine verpflichtende Online-Registrierung durch die Studienwerber\*innen vorzunehmen. Die Universität kann vorsehen, dass Dokumente (z. B. Passbild, Innenseite eines amtlichen Lichtbildausweises, Nachweise gemäß § 63 UG) digital zur Verfügung gestellt werden. Spätestens bei der Zulassung zum Studium sind die Originale oder notariell beglaubigte Kopien vorzuweisen. Dokumente, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt wurden, sind mit einer autorisierten deutschen oder englischen Übersetzung zu versehen.

(2) Der Nachweis über Deutschkenntnisse auf dem Niveau A2 gemäß § 63 Abs. 10b UG ist jedenfalls im Rahmen der Registrierungsfrist zu erbringen.

(3) Im Rahmen der Registrierung ist von den Studienwerber\*innen weiters der Nachweis zu erbringen, dass das Online-Self-Assessment absolviert wurde (§ 6 Abs. 3).

(4) Studienwerber\*innen, die falsche oder unvollständige Angaben machen oder sich nicht fristgerecht registrieren, werden vom Aufnahmeverfahren ausgeschlossen und werden nicht zugelassen.

(5) Studienwerber\*innen für alle in § 1 genannten Bachelor- und Diplomstudien haben gemäß den in der Verordnung des Rektorats über die Einhebung eines Kostenbeitrags für Studien mit Aufnahme- und Eignungsverfahren festgelegten Modalitäten als ordnungssichernde Maßnahme bei sonstigem Ausschluss aus dem Aufnahmeverfahren einen Kostenbeitrag von 50 Euro im Zuge der Registrierung zu entrichten.

(6) Nach Abschluss der Online-Registrierung erhalten die Studienwerber\*innen eine Bestätigung über die Registrierung, die automatisiert erstellt wird. Diese dient als Nachweis für ein allfälliges Nachregistrierungsverfahren an anderen Universitäten.

(7) Wenn die Anzahl der registrierten Studienwerber\*innen die festgelegte Anzahl an Studienplätzen für Studienanfänger\*innen pro Studium nicht übersteigt, so hat das Rektorat im Anwendungsbereich von § 71b und § 71d UG von der Durchführung des Aufnahmeverfahrens gemäß § 6 abzusehen. Wenn die Anzahl der registrierten Studienwerber\*innen die festgelegte Anzahl an Studienplätzen für Studienanfänger\*innen pro Studium nicht erheblich übersteigt, so kann das Rektorat von der Durchführung des Aufnahmeverfahrens gemäß § 6 absehen. In diesen Fällen sind die registrierten Studienwerber\*innen bei Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen gemäß § 63 UG im Winter- oder Sommersemester zuzulassen (§ 8). Darüber hinaus lässt die Universität Wien bis zum Erreichen der pro Studium festgelegten Anzahl an Studienplätzen für Studienanfänger\*innen auch Studienwerber\*innen zu, die für ein entsprechendes Studium bereits an einer anderen Universität registriert sind (Nachregistrierung). Für die Nachregistrierung wird vom Rektorat eine Frist bestimmt. Die Zulassung erfolgt bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 63 UG in der zeitlichen Reihenfolge der vollständigen Absolvierung der Online-Registrierung. Der Nachweis der Registrierung an einer anderen Universität ist elektronisch im Rahmen der Online-Registrierung zur Verfügung zu stellen. Nachregistrierungen, die vor dem Beginn der Frist einlangen, sind ungültig.

## **Grundsätze des Aufnahmeverfahrens**

**§ 6.** (1) Das Aufnahmeverfahren findet einmal pro Studienjahr statt und gilt für das Winter- und das Sommersemester. Der Beginn des Studiums im Wintersemester wird auf Grund des Aufbaus der Studien empfohlen. Das Rektorat legt nach Anhörung der betroffenen Dekan\*innen/Zentrumsleiter\*innen und Studienprogrammleiter\*innen die für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens erforderlichen Fristen und den Prüfungsstoff, die Testmethode und die Dauer des Tests für die einzelnen Studien einmal pro Studienjahr fest und veröffentlicht diese Festlegung mindestens vier Monate vor dem schriftlichen Aufnahmetest im Mitteilungsblatt der Universität Wien und auf der Website der Universität Wien. Das Rektorat ist auch danach aus wichtigem Grund zur Abänderung bzw. Neufestlegung mit Ausnahme des Prüfungsstoffes berechtigt.

(2) Das Aufnahmeverfahren besteht aus zwei Stufen:

1. Online-Self-Assessment und
2. schriftlicher Aufnahmetest.

(3) Das Online-Self-Assessment dient der Selbsteinschätzung der Studienwerber\*innen bezüglich der Studienwahl. Das Online-Self-Assessment ist verpflichtend als erster Schritt des mehrstufigen Aufnahmeverfahrens innerhalb der Registrierungsfrist eigenständig durch die Studienwerber\*innen durchzuführen und ist die zwingende Voraussetzung für die Teilnahme am schriftlichen Aufnahmetest gemäß Abs. 4. Die Absolvierung des Online-Self-Assessments erfordert keine gesonderte Vorbereitung. Als Nachweis über die Durchführung gilt die Bestätigung, die nach dem Durchlaufen der Stufe automatisiert ausgestellt und von den Studienwerber\*innen im Registrierungsverfahren bekannt gegeben werden muss. Studienwerber\*innen, die diese Stufe nicht fristgerecht vollständig durchlaufen, werden vom weiteren Aufnahmeverfahren für das betreffende Studienjahr ausgeschlossen und werden nicht zugelassen. Wenn am Ende der Registrierungsfrist die Zahl der ordnungsgemäß registrierten Teilnehmer\*innen die Anzahl an Studienplätzen für Studienanfänger\*innen nicht erheblich übersteigt, kann das Rektorat von der Durchführung des schriftlichen Aufnahmetests absehen. Jene Studienwerber\*innen, die die Registrierung und das Online-Self-Assessment vollständig und fristgerecht abgeschlossen haben, werden diesfalls nach den Bestimmungen von § 8 zum Studium zugelassen.

(4) Der schriftliche Aufnahmetest wird an einem vom Rektorat festzulegenden Tag durchgeführt. Das Rektorat ist aus wichtigem Grund zur Abänderung bzw. Neufestlegung berechtigt.

(5) Für folgende Bachelorstudien wird der schriftliche Test jeweils zeitgleich und in gleicher Form durchgeführt:

1. Ernährungswissenschaften und Pharmazie;
2. Informatik und Wirtschaftsinformatik;
3. Betriebswirtschaft, Internationale Betriebswirtschaft und Volkswirtschaftslehre;
4. Kultur- und Sozialanthropologie, Politikwissenschaft und Soziologie.

(6) Studienwerber\*innen, die zum schriftlichen Aufnahmetest nicht erschienen sind, den Testablauf stören, unerlaubte Hilfsmittel verwenden, den Test vorzeitig abbrechen oder keine Leistung erbracht haben, werden vom Aufnahmeverfahren ausgeschlossen und nicht zum Studium zugelassen.

## **Ergebnis des Aufnahmeverfahrens**

§ 7. (1) Die Studienwerber\*innen, die am schriftlichen Aufnahmetest teilgenommen haben, werden auf Grund ihrer Leistungen beim schriftlichen Aufnahmetest für das jeweils registrierte Studium in einer Rangliste gereiht. Die Gewichtung der einzelnen Testteile und die Methode zur Ermittlung der Rangliste werden vor dem schriftlichen Test bekannt gegeben.

(2) Die Studienplätze werden anhand dieser Rangliste an die Studienwerber\*innen gemäß Abs. 1 bis zur Erreichung der festgelegten Zahl an Studienplätzen für Studienanfänger\*innen vergeben. Bei Gleichstand auf der Rangliste für den letzten zur Verfügung stehenden Platz werden alle Studienwerber\*innen auf diesem Ranglistenplatz berücksichtigt.

(3) Studienwerber\*innen, die einen Platz erhalten haben, können auf den zugewiesenen Platz innerhalb von 15 Werktagen ab der Veröffentlichung des Ergebnisses schriftlich verzichten. Die freigewordenen Plätze werden nach der Reihenfolge der Rangliste vergeben. Abs. 2 ist bei Gleichstand auf der Rangliste analog anzuwenden.



(4) Studierende, die auf Grund des Aufnahmeverfahrens einen Studienplatz in den Bachelorstudien Betriebswirtschaft oder Internationale Betriebswirtschaft erhalten haben, dürfen sich zu einem oder beiden dieser Studien zulassen. Studierende dieser Studien dürfen innerhalb der vom Rektorat eigens festgelegten Zulassungsfrist durch einfache Erklärung zwischen den beiden Studien wechseln.

(5) Studierende, die auf Grund des Aufnahmeverfahrens einen Studienplatz in den Bachelorstudien Informatik oder Wirtschaftsinformatik erhalten haben, dürfen sich zu einem oder beiden dieser Studien zulassen. Studierende dieser Studien dürfen innerhalb der vom Rektorat eigens festgelegten Zulassungsfrist durch einfache Erklärung zwischen den beiden Studien wechseln.

(6) Studierende, die auf Grund des Aufnahmeverfahrens einen Studienplatz in den Bachelorstudien Politikwissenschaft, Soziologie oder Kultur- und Sozialanthropologie erhalten haben, dürfen sich zu jedem dieser Studien zulassen. Studierende dieser Studien dürfen innerhalb der vom Rektorat festgelegten Frist für die Zulassung durch einfache Erklärung zwischen den Studien wechseln.

(7) Studienwerber\*innen, denen kein Platz zugewiesen wurde, die vom Aufnahmeverfahren ausgeschlossen wurden oder die das Aufnahmeverfahren abgebrochen haben, können sich den Aufnahmeverfahren für die nachfolgenden Studienjahre neuerlich und unbeschränkt oft unterziehen. In einem Aufnahmeverfahren bereits erreichte Punkte oder Ranglistenplätze gelten nur für das Studienjahr, für welches das Aufnahmeverfahren durchlaufen wurde.

### **Tatsächliche Zulassung zum Studium**

**§ 8.** Studienwerber\*innen, die auf Grund des Aufnahmeverfahrens einen Studienplatz erhalten haben, können zum Studium im Winter- oder Sommersemester des Studienjahres, für welches das Aufnahmeverfahren durchgeführt wurde, bei Vorliegen aller Voraussetzungen des § 63 UG zugelassen werden. Die Zulassung erfolgt nach Maßgabe der festgelegten Fristen. Anlässlich der Zulassung sind die Nachweise im Original vorzuweisen und werden auf Echtheit und Richtigkeit überprüft. Sofern auf Grund der digital zur Verfügung gestellten Unterlagen und der Teilnahme am schriftlichen Aufnahmetest kein Zweifel an der Echtheit und Richtigkeit der Dokumente und an der Identität der Studienwerber\*innen besteht, kann die Zulassung auch ohne persönliche Vorsprache vorgenommen werden.

### **Durchführungsbestimmungen und Inkrafttreten**

**§ 9.** (1) Das Aufnahmeverfahren ist nach den Bestimmungen des § 71b Abs. 7 UG zu gestalten.

(2) Mit der fachlichen Konzeption des Online-Self-Assessment und der schriftlichen Aufnahmetests werden die Studienprogrammleiter\*innen betraut, in deren Wirkungsbereich die betreffenden Studien fallen. Die Zusammenarbeit mit anderen Universitäten bei der Entwicklung und Durchführung des Aufnahmeverfahrens ist zulässig.

(3) Die Dienstleistungseinrichtung Studienservice und Lehrwesen unterstützt die Studienprogrammleiter\*innen bei der fachlichen Konzeption des Aufnahmeverfahrens und ist für die organisatorische Durchführung und die einheitliche Berichtslegung nach dem Abschluss des Aufnahmeverfahrens verantwortlich.

§ 10. (1) Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Die Verordnung des Rektorats über Aufnahmeverfahren für die Bachelor- und Diplomstudien gemäß § 71b, § 71d und § 143 Abs. 92 UG, erschienen im Mitteilungsblatt vom 14.12.2023, 5. Stück, Nr. 25, tritt mit dem auf die Kundmachung dieser Verordnung folgenden Tag außer Kraft. Sie ist auf Zulassungen für das Studienjahr 2024/25 weiterhin anzuwenden.

Der Rektor:  
Schütze

## Nr. 34

### Verordnung des Rektorats über die Zahl der Zulassungen und das Aufnahmeverfahren in englischsprachigen Masterstudien

Gemäß § 63a Abs. 8 Universitätsgesetz 2002 kann für Master- und Doktoratsstudien, die ausschließlich in einer Fremdsprache angeboten werden, das Rektorat eine Anzahl von Studienanfänger\*innen festlegen und die Zulassung durch ein Aufnahmeverfahren regeln. Vor dieser Festlegung ist dem Senat die Möglichkeit zur Stellungnahme binnen sechs Wochen zu geben. Der Senat hat in seiner Sitzung am 28.11.2024 eine Stellungnahme abgegeben.

Die Festlegung des Rektorats für die in § 1 genannten Studien über die Zahl der Studienanfänger\*innen und das Aufnahmeverfahren lautet wie folgt:

§ 1. Die Anzahl von Studienanfänger\*innen pro Studienjahr wird für die nachstehenden Masterstudien wie folgt festgelegt:

Studium	Zahl
Applied Economics	180
Arabic Linguistics	35
Business Analytics	40
Communication Science	40
Data Science	40
Drug Discovery and Development	40
East Asian Economy and Society	35
Environmental Systems: Processes – Pollution – Solutions	40
Evolutionary Genomics and Systems Biology	40
Global Demography	40
Informatik und Medieninformatik	gemeinsam 85
MEi:CogSci: Middle European interdisciplinary master programme in Cognitive Science	35
Microbiome Science	40
Neuroscience	40
Philosophy and Economics	30
Religion in Europe	40
Research in Economics and Finance	40
Science-Technology-Society	40

Die Studien werden gemäß ihren curricularen Bestimmungen ausschließlich in englischer Sprache angeboten.

**§ 2.** (1) Das Aufnahmeverfahren wird für jedes der in § 1 genannten Studien gesondert durchgeführt (Ausnahme: gemeinsame Durchführung für die Masterstudien Informatik und Medieninformatik) und besteht aus drei bis sechs Stufen:

1. Formale Prüfung der Voraussetzungen durch Vorlage eines Abschlusses eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums, eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung oder eines im Curriculum des Masterstudiums definierten Studiums. Die Studien, die fachlich jedenfalls in Frage kommen, sind im jeweiligen Curriculum genannt. Zum Nachweis bereits erbrachter Studienleistungen ist die Vorlage eines Sammelzeugnisses (Transcript of Records) erforderlich.
2. Prüfung des Nachweises über ausreichende Englischkenntnisse auf Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens durch Erbringung gemäß den Festlegungen des Rektorats zum Nachweis über Englischkenntnisse.
3. Überprüfung der qualitativen Zulassungsbedingungen, sofern sie im Curriculum vorgeschrieben sind (§ 63a Abs. 1 UG)
4. Überprüfung der Fähigkeit, die eigene Vorbildung und den eigenen Erfahrungshintergrund zu den zentralen Fragen des jeweiligen Masterstudiums argumentativ in Beziehung zu setzen und eigene erste Forschungsinteressen zu formulieren: Auf Basis standardisierter Fragen ist dazu ein strukturiertes Motivationsschreiben sowie ein aussagekräftiger Lebenslauf jeweils in englischer Sprache vorzulegen.
5. Von den Bewerber\*innen für das Masterstudium „Research in Economics and Finance“ sind weiters die Testergebnisse des GRE revised General Tests vorzuweisen.  
Von den Bewerber\*innen für die Masterstudien „Applied Economics“ und „Business Analytics“ sind weiters die Testergebnisse des GRE revised General Tests oder des Graduate Management Admission Tests (GMAT) vorzuweisen.
6. In den Masterstudien Informatik und Medieninformatik ist zusätzlich die erfolgreiche Teilnahme an einem schriftlichen Aufnahmetest erforderlich. Der schriftliche Aufnahmetest wird an einem vom Rektorat festzulegenden Tag durchgeführt. Studienwerber\*innen, die zum schriftlichen Aufnahmetest nicht erschienen sind, den Testablauf stören, unerlaubte Hilfsmittel verwenden, den Test vorzeitig abbrechen oder keine Leistung erbracht haben, werden vom Aufnahmeverfahren ausgeschlossen und nicht zum Studium zugelassen. Studienwerber\*innen, für die auf Grund einer länger andauernden Behinderung im Sinne des § 59 Abs. 1 Z 12 UG eine abweichende Testmethode zwingend erforderlich ist, melden den Bedarf unter Beifügung fachärztlicher Bestätigungen (ohne Diagnosen) schriftlich innerhalb der festgelegten Antragsfrist. Sofern die Anwendung einer abgewandelten Testmethode auf diese Studienwerber\*innen eine Vergleichbarkeit der Resultate aller Teilnehmer\*innen zulässt, ist im Sinne der Inklusion auf diese Studienwerber\*innen eine abgewandelte Testmethode anzuwenden. Wenn die Vergleichbarkeit nicht sichergestellt werden kann, werden die Studienwerber\*innen bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des § 63 UG ohne Absolvierung des Aufnahmeverfahrens zugelassen.

Bei Bedarf kann für die Überprüfung der sprachlichen oder wissenschaftlichen Fähigkeiten oder der qualitativen Zulassungsbedingungen ein Interview gemäß § 5 Abs. 1 durchgeführt werden.

(2) Das Aufnahmeverfahren findet einmal jährlich für ein Studienjahr statt. Bewerber\*innen, die das Aufnahmeverfahren bestehen, haben das Recht auf Zulassung zum Studium im Winter- und im darauffolgenden

Sommersemester. Es wird ein Studienbeginn mit Wintersemester empfohlen. Erfüllen weniger als die in § 1 festgelegten Bewerber\*innen die Kriterien des Abs. 1 Z 1 bis 6, so unterbleibt die Reihung nach § 4 und alle fristgerecht angemeldeten Bewerber\*innen, die fristgerecht vollständige Unterlagen eingebracht haben, werden nach Maßgabe der weiteren gesetzlichen Bestimmungen zugelassen.

(3) Vom Aufnahmeverfahren ausgenommen sind Studienwerber\*innen für das Masterstudium „Applied Economics“, die an der Universität Wien das Bachelorstudium „Volkswirtschaftslehre“ erfolgreich abgeschlossen haben.

(4) Vom Aufnahmeverfahren ausgenommen sind Studienwerber\*innen für die Masterstudien „Informatik“ und „Medieninformatik“, die an der Universität Wien das Bachelorstudium „Informatik“ oder „Wirtschaftsinformatik“ erfolgreich abgeschlossen haben.

(5) Für vom Aufnahmeverfahren ausgenommene Personen werden die Zulassungsfristen in einer eigenen Verordnung festgelegt. Eine Anrechnung von Personen, die vom Aufnahmeverfahren ausgenommen sind, auf die Anzahl der Studienplätze für Studienanfänger\*innen wird nicht vorgenommen.

**§ 3.** Für die Durchführung des Verfahrens bildet der\*die für Lehre zuständige Vizerektor\*in auf Vorschlag des\*der jeweils zuständigen Studienprogrammleiters\*in je Studium eine Auswahlkommission, für Informatik und Medieninformatik jedoch eine gemeinsame Auswahlkommission. Diese besteht aus drei wissenschaftlichen Mitarbeiter\*innen, bei Kooperationsstudien können diese personalrechtlich auch dem Kooperationspartner angehörig sein. Der\*Die Studienprogrammleiter\*in bestellt nach Anhörung der Kommissionsmitglieder eine\*n Vorsitzende\*n aus diesem Kreis. Die Funktionsperiode beträgt zwei Studienjahre. Wiederbestellungen sind zulässig.

**§ 4.** (1) Die Auswahlkommission nimmt auf Basis des drei- bis sechsstufigen Verfahrens eine Reihung der Bewerber\*innen vor. Die Reihung bildet die Entscheidungsgrundlage für die Vergabe der in § 1 genannten Studienplätze und die Zulassung zum Studium.

(2) Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede kann das Rektorat, insbesondere auf Anregung der Auswahlkommission, Ergänzungsprüfungen vorschreiben, die bis zum Ende des zweiten Semesters des Masterstudiums abzulegen sind. Diese Prüfungen dürfen ein Gesamtausmaß von 30 ECTS nicht übersteigen. Das Rektorat kann festlegen, welche dieser Ergänzungsprüfungen Voraussetzung für die Ablegung von im Curriculum des Masterstudiums vorgesehenen Prüfungen sind (§ 64 Abs. 3 UG).

**§ 5.** (1) Die Auswahlkommission ist zuständig für die Organisation und Durchführung des Aufnahmeverfahrens. Das Aufnahmeverfahren ist gemäß § 63a Abs. 9 UG nach den Bestimmungen des § 71b Abs. 7 UG mit Ausnahme der Z 4 zu gestalten. Werden im Zuge des Verfahrens Interviews mit den Bewerber\*innen zur Feststellung der fachlichen Eignung geführt, so ist dies insbesondere telefonisch oder durch Videokonferenz möglich. Die Auswahlkommission hat die Identität der Bewerber\*innen festzustellen.

(2) Die Weitergabe der für Bewerber\*innen erforderlichen Informationen erfolgt in Zusammenarbeit mit dem\*der Studienprogrammleiter\*in und der Dienstleistungseinrichtung Studienservice und Lehrwesen der Universität Wien.

(3) Die Auswahlkommission erstellt jährlich einen Bericht über das Aufnahmeverfahren an das Rektorat, der

insbesondere statistische Angaben über das Geschlecht und die Staatsangehörigkeit der Bewerber\*innen nach den einzelnen Stufen sowie den Verlauf und die Ausgestaltung des Aufnahmeverfahrens beinhaltet. Dieser Bericht muss die Erfordernisse der Wissensbilanz-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.

**§ 6.** (1) Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Rektorats über die Zahl der Zulassungen und das Aufnahmeverfahren in englischsprachigen Masterstudien, Mitteilungsblatt vom 27.01.2023, 13. Stück, Nr. 53 außer Kraft.

Die Vizerektorin:  
Schnabl

---

Redaktion: HR.in Mag.a Elisabeth Schramm

Druck und Herausgabe: Universität Wien.

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens

7 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.